

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(10. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/6814 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/6557 –

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des EG-Gentechnik-
Durchführungsgesetzes**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan,
Hans-Michael Goldmann, Dr. Edmund Peter Geisen, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/4143 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Nicole Maisch,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/6943 –

**Schutz von Mensch, Umwelt und gentechnikfreier Produktion im Gentechnik-
recht bewahren**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das deutsche Gentechnikrecht ist so auszugestalten, dass Forschung und Anwendung der Gentechnik in der Bundesrepublik Deutschland befördert werden. Der Schutz von Mensch und Umwelt bleibt, entsprechend dem Vorsorgegrundsatz, oberstes Ziel des Gentechnikrechts. Die Wahlfreiheit der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Verbraucherinnen und Verbraucher und die Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen bleiben gewährleistet.

Zu Buchstabe b

Im EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz ist eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen zu schaffen, die den Verkehr mit Lebensmitteln oder Futtermitteln beschränken, die im Verdacht stehen, ungenehmigte gentechnisch veränderte Organismen zu enthalten. Außerdem sind Lücken in der Rechtsgrundlage für die behördliche Überwachung zu schließen.

Zu Buchstabe c

Während weltweit auf mehr als 90 Mio. ha gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, verhindern die restriktiven Regelungen des Gentechnikgesetzes insbesondere zur Haftung, zum Inverkehrbringen und zum Standortregister einen großflächigen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland, obwohl dies aus umwelt- und agrarpolitischen Gründen sinnvoll wäre. Durch die restriktiven Vorschriften wird auch die Entwicklung innovativer neuer Sorten in der Bundesrepublik Deutschland verzögert oder erfolgt nicht. Die gesetzlichen Hemmnisse sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt werden.

Zu Buchstabe d

Der größte Teil der Verbraucher und Landwirte lehnt gentechnisch veränderte Pflanzen in Lebensmitteln und auf den Feldern ab. Mit der von der Regierung vorgelegten 4. Novelle des Gentechnik-Gesetzes werden unverantwortliche Schlupflöcher geschaffen werden, mit denen Schutzregelungen zukünftig komplett umgangen werden können. Ebenfalls widerspricht die von der Regierung dem Bundesrat vorgelegte Verordnung zur guten fachlichen Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen dem Vorsorgeprinzip. Der Deutsche Bundestag möge die Bundesregierung daher im Wesentlichen dazu auffordern, im Gentechnikrecht einen umfassenden Schutz von Mensch und Umwelt und gentechnikfreier Landwirtschaft sowie volle Transparenz und Wahlfreiheit beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen sicherzustellen und die von ihr vorgelegte Novelle des Gentechnikgesetzes neu zu verfassen sowie die dem Bundesrat vorgelegte Verordnung zur guten fachlichen Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen zu überarbeiten.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6814 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6557 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/4143 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/6943 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6814.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6557.

Zu Buchstabe c

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/4143.

Zu Buchstabe d

Annahme des Antrags auf Drucksache 16/6943.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu Buchstabe a

Die Möglichkeit, den Datenaustausch zwischen der registerführenden Behörde des Bundes und den Überwachungsbehörden der Länder im automatisierten Verfahren abzurufen, führt mittel- und langfristig zu Kosteneinsparungen auf beiden Seiten.

Durch die Zusammenlegung der beiden Ausschüsse der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit zu einem Gremium werden anderenfalls für die Einrichtung der Ausschüsse entstehende Kosten vermieden.

Zu Buchstabe b

Nicht ersichtlich.

Zu Buchstabe c

Keine

Zu Buchstabe d

Kosten wurden nicht erörtert.

E. Sonstige Kosten

Zu Buchstabe a

Dieses Gesetz führt bei den Unternehmen, die gentechnische Arbeiten in Sicherheitsstufe 1 und 2 durchführen, durch die Umstellung des Anmelde- auf das Anzeigeverfahren vor allem durch eine Zeitersparnis zu geringeren Kosten. Mit diesem Gesetz entfallen gleichzeitig die Entsorgungskosten für Unternehmen, deren Produkte nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen aus einer genehmigten Freisetzung enthalten, durch die Möglichkeit der Weiterverwendung (Beispiel: thermische Verwertung).

Geringfügige Auswirkungen auf die Einzelpreise lassen sich nicht ausschließen; Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Keine

Zu Buchstabe c

Keine

Zu Buchstabe d

Kosten wurden nicht erörtert.

F. Bürokratiekosten

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf ändert eine Informationspflicht, wodurch eine geringfügige Kostenentlastung der Wirtschaft herbeigeführt wird.

Der Gesetzentwurf hat keinen Einfluss auf die Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger und der Verwaltung.

Zu Buchstabe b

Nicht ersichtlich.

Zu Buchstabe c

Keine

Zu Buchstabe d

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6814 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

I. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes, zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung*“.

II. Die Bezeichnung des Artikels 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1 Änderung des Gentechnikgesetzes“.

III. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe b₁ eingefügt:

„b₁) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Inverkehrbringen

die Abgabe von Produkten an Dritte, einschließlich der Bereitstellung für Dritte, und das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes, soweit die Produkte nicht zu gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen oder für genehmigte Freisetzungen bestimmt sind; jedoch gelten

a) unter zollamtlicher Überwachung durchgeführter Transitverkehr,

b) die Bereitstellung für Dritte, die Abgabe sowie das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes zum Zwecke einer genehmigten klinischen Prüfung nicht als Inverkehrbringen.“.

b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. Bewirtschafter

eine juristische oder natürliche Person oder eine nicht-rechtsfähige Personenvereinigung, die die Verfügungsgewalt und tatsächliche Sachherrschaft über eine Fläche zum Anbau von gentechnisch veränderten Organismen besitzt.“.

2. In Nummer 14 wird dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a vorangestellt:

„0a) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Komma am Ende der Nummer 1 wird durch das Wort „und“ ersetzt.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. in eine Anlage abgegeben werden, in der Einschließungsmaßnahmen nach Maßgabe des Satzes 2 angewandt werden.“
- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.‘
3. Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Er muss diese Pflicht hinsichtlich der in § 1 Nr. 2 genannten Belange gegenüber einem anderen insoweit nicht beachten, als dieser durch schriftliche Vereinbarung mit ihm auf seinen Schutz verzichtet oder ihm auf Anfrage die für seinen Schutz erforderlichen Auskünfte nicht innerhalb eines Monats erteilt hat und die Pflicht im jeweiligen Einzelfall ausschließlich dem Schutz des anderen dient. In der schriftlichen Vereinbarung oder der Anfrage ist der andere über die Rechtsfolgen der Vereinbarung oder die Nichterteilung der Auskünfte aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass er zu schützende Rechte Dritter zu beachten hat. Die zulässige Abweichung von den Vorgaben der guten fachlichen Praxis sind der zuständigen Behörde rechtzeitig vor der Aussaat oder Pflanzung anzuzeigen.“
- b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Der Bewirtschafter hat ergänzend zu den Angaben nach § 16a Abs. 3 Satz 2
1. die Tatsache des Abschlusses einer Vereinbarung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder
 2. die Tatsache, vom Nachbarn keine Auskunft auf eine Anfrage im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erhalten zu haben, soweit er die Absicht hat, von den Vorgaben der guten fachlichen Praxis auf Grund einer fehlenden Erteilung von Auskünften abzuweichen,
- der zuständigen Bundesoberbehörde spätestens einen Monat vor dem Anbau unter Bezeichnung des betroffenen Grundstückes mitzuteilen. Der allgemein zugängliche Teil des Registers nach § 16a Abs. 1 Satz 1 umfasst zusätzlich zu der Angabe nach § 16a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 die auf das betroffene Grundstück bezogene Angabe nach Satz 1. Im Übrigen gilt § 16a entsprechend.“
- c) Der bisherige Buchstabe b wird neuer Buchstabe c und folgender Buchstabe d wird angefügt:
- d) In Absatz 6 werden vor den Wörtern „die Eignung“ die Wörter „einschließlich des Informationsaustauschs mit Nachbarn und Behörden,“ eingefügt.‘

4. Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. Nach § 16d wird folgender § 16e eingefügt:

„§ 16e
Ausnahmen für nicht
kennzeichnungspflichtiges Saatgut

Die §§ 16a und 16b sind nicht auf Saatgut anzuwenden, sofern das Saatgut auf Grund eines in Rechtsakten der europäischen Union und deren Umsetzung durch § 17b Abs. 1 Satz 2 GenTG festgelegten Schwellenwertes nicht mit einem Hinweis auf die gentechnische Veränderung gekennzeichnet werden muss oder, soweit es in den Verkehr gebracht werden würde, gekennzeichnet werden müsste.“

5. Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „sowie Vorschriften für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des in Verkehr zu bringenden Produktes“ gestrichen.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen oder Auflagen ist unter den Voraussetzungen von Satz 1 zulässig.“

6. Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

„26. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Die Genehmigung“ ein Komma und die Angabe „ausgenommen in den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2,“ eingefügt.

b) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. innerhalb von drei Jahren nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der gentechnischen Anlage begonnen oder“.

7. In Nummer 27 werden in § 28 Abs. 1 der Nummer 1 die Wörter „sofern sie für die Bundesoberbehörde relevant sind,“ angefügt.

IV. Nach Artikel 1 werden folgende Artikel 2 und 3 eingefügt:

**„Artikel 2
Änderung des EG-Gentechnik-
Durchführungsgesetzes**

Das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...)*, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz – EGGenTDurchfG)“.

* Erstes Gesetz zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/6557)

2. Nach § 3 werden folgende §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Voraussetzungen für die Kennzeichnung ohne Anwendung
gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel

(1) Ein Lebensmittel darf mit einer Angabe, die auf die Herstellung des Lebensmittels ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hindeutet, nur in den Verkehr gebracht oder beworben werden, soweit die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 eingehalten worden sind. Es darf nur die Angabe „ohne Gentechnik“ verwendet werden.

(2) Es dürfen keine Lebensmittel und Lebensmittelzutaten verwendet werden, die nach

1. Artikel 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 oder

2. Artikel 4 oder 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003

gekennzeichnet sind oder, soweit sie in den Verkehr gebracht würden, zu kennzeichnen wären.

(3) Es dürfen keine Lebensmittel und Lebensmittelzutaten verwendet werden, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 fallen, aber nach Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 oder Artikel 4 Abs. 7 oder 8 oder Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 von den Kennzeichnungsvorschriften ausgenommen sind.

(4) Im Falle eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelzutat tierischer Herkunft darf dem Tier, von dem das Lebensmittel gewonnen worden ist, kein Futtermittel verabreicht worden sein, das nach

1. Artikel 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 oder

2. Artikel 4 oder 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003

gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht würde, zu kennzeichnen wäre. Für den Zeitraum vor Gewinnung des Lebensmittels, innerhalb dessen eine Verfütterung von genetisch veränderten Futtermitteln unzulässig ist, gelten für die in der Anlage genannten Tierarten die dort geregelten Anforderungen.

(5) Zum Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten oder Mischen eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelzutat dürfen keine durch einen genetisch veränderten Organismus hergestellten Lebensmittel, Lebensmittelzutaten, Verarbeitungshilfsstoffe sowie Stoffe im Sinne des § 5 Abs. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3011) geändert worden ist, verwendet worden sein. Satz 1 gilt nicht für Lebensmittel, Lebensmittelzutaten, Verarbeitungshilfsstoffe sowie Stoffe im Sinne des § 5 Abs. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, für die auf Grund einer Entscheidung der Kommission nach Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1) eine Ausnahme zugelassen ist.

(6) Für die Begriffe

1. „durch einen genetisch veränderten Organismus hergestellt“ gilt die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe v der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und
2. „Verarbeitungshilfsstoff“ gilt die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe y der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

§ 3b

Nachweise für die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel

Derjenige, der Lebensmittel mit der Angabe nach § 3a Abs. 1 in den Verkehr bringt oder bewirbt, hat nach Maßgabe des Satzes 2 über das Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten oder Mischen der Lebensmittel oder das Füttern der Tiere Nachweise zu führen, dass die für das Verwenden der Angabe vorgeschriebenen Anforderungen eingehalten worden sind. Geeignete Nachweise sind insbesondere

1. verbindliche Erklärungen des Vorlieferanten, dass die Voraussetzungen für die Kennzeichnung erfüllt sind,
2. in den Fällen des § 3a Abs. 2 und 4 Etiketten oder Begleitdokumente der verwendeten Ausgangserzeugnisse oder
3. im Fall des § 3a Abs. 3 Analyseberichte oder eine Dokumentation, aus der mit hinreichender Sicherheit hervorgeht, dass die Voraussetzung für die Kennzeichnung erfüllt ist.

Die Kennzeichnung eines Lebensmittels mit einer Angabe im Sinne des § 3a Abs. 1 ist unzulässig, soweit die Nachweise nach Satz 1 nicht geführt werden können.“

3. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 werden
 - a) in Buchstabe a das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
 - b) dem Buchstaben b das Wort „und“ angefügt und
 - c) folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Lebensmitteln, die mit einer Angabe im Sinne des § 3a Abs. 1 in Verkehr gebracht oder beworben werden,“.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 3a Abs. 1 Satz 1 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder für ein Lebensmittel wirbt.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist der Versuch strafbar.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 6 Abs. 3a bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3a werden die neuen Absätze 2 bis 5.
 - c) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. entgegen § 3a Abs. 1 Satz 2 eine Angabe verwendet,

2. entgegen § 3b Satz 1 einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder

3. entgegen § 3b Satz 3 ein Lebensmittel kennzeichnet.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 6 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

6. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage
(zu § 3a Abs. 4 Satz 2)

Zeitraum vor Gewinnung des Lebensmittels,
innerhalb dessen eine Verfütterung von
genetisch veränderten Futtermitteln unzulässig ist

lfd. Nr.	Tierart	Zeitraum
1	bei Equiden und Rindern (einschließlich Bubalus und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung	zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens
2	bei kleinen Wiederkäuern	sechs Monate
3	bei Schweinen	vier Monate
4	bei milchproduzierenden Tieren	drei Monate
5	bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war	zehn Wochen
6	bei Geflügel für die Ei-erzeugung	sechs Wochen

Artikel 3

Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung

Die Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung – NLV)“.

2. Die Gliederungsbezeichnung „Abschnitt 1: Neuartige Lebensmittel“ wird gestrichen.

3. Der Abschnitt 2 wird aufgehoben.

4. Die Gliederungsbezeichnung „Abschnitt 3: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ wird gestrichen.

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 3 Abs. 3 ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat in den Verkehr bringt.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung (1) gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.“

V. Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden die neuen Artikel 4 und 5 und wie folgt gefasst:

„Artikel 4 Neubekanntmachungen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann jeweils den Wortlaut des Gentechnikgesetzes, des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes und der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung in der ab dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderung durch dieses Gesetz an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 3 treten am ersten Tag des vierten Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die Bundesregierung der Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 19 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. EG Nr. L 109 S. 29), die zuletzt durch die Richtlinie 2007/68/EG vom 27. November 2007 (ABl. EU Nr. L 310 S. 11) geändert worden ist, die Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes mit einer Begründung mitgeteilt hat, soweit nicht die Kommission innerhalb der in Artikel 19 Unterabs. 3 der Richtlinie 2000/13/EG genannten Frist eine gegenteilige Stellungnahme abgegeben hat. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gibt den Tag der in Satz 1 genannten Mitteilung sowie den Tag des Inkrafttretens der Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes nach Satz 1 im Bundesgesetzblatt bekannt.“;

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6557 anzunehmen;
3. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4143 abzulehnen;
4. den Antrag auf Drucksache 16/6943 abzulehnen.

Berlin, den 23. Januar 2008

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken
Vorsitzende

Peter Bleser
Berichterstatter

Elvira Drobinski-Weiß
Berichterstatterin

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Ulrike Höfken
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Peter Bleser, Elvira Drobinski-Weiß, Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Kirsten Tackmann und Ulrike Höfken

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahrensablauf

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/6814** in seiner 123. Sitzung am 8. November 2007 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/6557** in seiner 123. Sitzung am 8. November 2007 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/4143** in seiner 85. Sitzung am 8. März 2007 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/6943** in seiner 123. Sitzung am 8. November 2007 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zu Buchstabe a

Durch die Novellierung des Gentechnikrechts soll die Forschung und Anwendung der Gentechnik in der Bundesrepublik Deutschland befördert werden. Der Schutz von Mensch und Umwelt bleibt, entsprechend dem Vorsorgegrundsatz, oberstes Ziel des Gentechnikrechts. Die Wahlfreiheit der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Verbraucherinnen

und Verbraucher und die Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen bleiben gewährleistet.

Im Bereich der Gentechnik treffen Chancen und Risiken aufeinander und die Betroffenen vertreten sehr heterogene Positionen. Hier soll ein fairer Ausgleich der Interessen gefunden werden. Der Gesetzentwurf enthält zu diesem Zweck die folgenden Änderungen:

Für Arbeiten in gentechnischen Anlagen werden deutliche Verfahrenserleichterungen vorgenommen. Gentechnische Anlagen sind in vier Sicherheitsstufen eingeteilt. Bei gentechnischen Arbeiten in den Sicherheitsstufen 1 und 2 wird von dem Anmeldeverfahren auf das Anzeigeverfahren umgestellt. Mit der Anzeige werden erleichterte administrative Anforderungen bezüglich der einzureichenden Unterlagen verbunden.

Das Gentechnikgesetz erlaubt für als sicher eingestufte gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die in gentechnischen Anlagen verwendet werden, Ausnahmen von den Regelungen des Gentechnikgesetzes (§ 2 Abs. 2). Diese Ausnahmemöglichkeit wird auf andere GVO, die dieselben Sicherheitsanforderungen erfüllen und in gentechnischen Anlagen verwendet werden, ausgedehnt.

Ferner wird die Möglichkeit eröffnet, dass durch schriftliche private Absprachen von den Vorgaben im Gentechnikgesetz und in der vorgesehenen Rechtsverordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen hinsichtlich der wirtschaftlichen Koexistenz abgewichen werden kann. Dies bedeutet, dass der vorgeschriebene Abstand mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden kann. Die Abweichung muss der zuständigen Landesbehörde angezeigt werden.

Auf Vollzugsebene wird eine Verwertung von Produkten, die Anteile von nicht zum Inverkehrbringen zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen aufweisen, erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass die gentechnisch veränderten Organismen nicht in die Lebensmittel- und Futtermittelkette gelangen und ihre Vermehrungsfähigkeit verlieren.

Durch die Gesetzesnovelle von 2004 ist die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufgeteilt worden. Angesichts aufgetretener praktischer Schwierigkeiten werden die beiden Ausschüsse wieder in ein Gremium zusammengeführt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Gesetzentwurf ergibt sich in erster Linie aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 26 des Grundgesetzes – GG (Untersuchung und künstliche Veränderung von Erbinformationen). Die bundesgesetzliche Regelung ist auch im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Zu Buchstabe b

Im EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz wird eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen geschaffen, die den Verkehr mit Lebensmitteln oder Futtermitteln beschränken, die im Verdacht stehen, ungenehmigte gen-

technisch veränderte Organismen zu erhalten. Da es darum geht, Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zu verhindern, erscheint es zweckmäßig, die Ermächtigungsgrundlage im EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz zu platzieren, das die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 regelt und nicht, wie bisher, im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Außerdem werden Lücken in der Rechtsgrundlage für die behördliche Überwachung geschlossen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Gesetzentwurf ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 26 GG und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG (Recht der Lebens- und Futtermittel). Die bundesgesetzliche Regelung ist auch im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Zu Buchstabe c

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll an die erfolgreiche Politik zur Förderung der Grünen Gentechnik in den neunziger Jahren angeknüpft werden. Die Bundesrepublik Deutschland droht den Anschluss an die internationale Forschung im Bereich der Grünen Gentechnik zu verlieren. Durch die innovationsfreundliche Korrektur des Gentechnikgesetzes kann diese Entwicklung verhindert werden. Die dazu notwendigen Korrekturen insbesondere zur Haftung, zum Inverkehrbringen und zum Standortregister werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf konkretisiert.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden so gestaltet, dass die Vorteile gentechnischer Züchtung in Deutschland angewendet und das vorhandene Wissen von Unternehmen genutzt und weiterentwickelt werden können. Die Förderung der Forschung ist nicht sinnvoll, wenn die Anwendung der geförderten Forschungsergebnisse durch eine restriktive Gesetzgebung verhindert wird.

Die Rahmenbedingungen für die Grüne Gentechnik sollen die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher angemessen berücksichtigen, den Produzenten in der Land- und Ernährungswirtschaft Planungssicherheit gewährleisten und Innovationen in Deutschland ermöglichen. Die umfangreichen Zulassungsverfahren für genetisch veränderte Kulturpflanzen sichern die Unbedenklichkeit der aus ihnen hergestellten Nahrungs- und Futtermitteln. Der Anbau gentechnisch veränderter Kulturpflanzen bedeutet keine durch das Züchtungsverfahren bedingte Belastung der Natur. Die Organisation der Koexistenz gewährleistet den Erhalt der Wahlfreiheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher und sichert den Betrieben des Ökolandbaus ihren durch die bisherigen Vorschriften notwendigen Verzicht auf die Nutzung gentechnisch veränderter Pflanzen.

Verbraucherinnen und Verbraucher haben Anspruch auf eine möglichst vollständige Information über die Inhaltsstoffe der von ihnen gekauften Nahrungsmittel. Dazu gehören die Angaben über Gehalte von Bestandteilen von genetisch veränderten Pflanzen, die den von der EU vorgegebenen Schwellenwert von 0,9 Prozent überschreiten. Die Kennzeichnungspflicht und die Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit dienen der Verbraucherinformation und sind Voraussetzung für die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die Potenziale der Grünen Gentechnik sind vielfältig und werden weltweit seit zehn Jahren auf inzwischen mehr als 90 Mio. Hektar genutzt. Die Grüne Gentechnik vergrößert die Auswahl an Genen, die für die Züchtung von Kulturpflanzen zur Verfügung stehen. Dadurch können Kulturpflanzen für verschiedene Verwendungen optimiert werden. Damit ergeben sich für verschiedene Lebensbereiche Vorteile, z. B. für die gesundheitliche Situation von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Verbesserungen der Nahrungsmittel.

Zu Buchstabe d

Der größte Teil der Verbraucher und Landwirte lehnt gentechnisch veränderte Pflanzen in Lebensmitteln und auf den Feldern ab. Mit der von der Regierung vorgelegten 4. Novelle des Gentechnikgesetzes werden unverantwortliche Schlupflöcher geschaffen, mit denen Schutzregelungen zukünftig komplett umgangen werden können. Ebenfalls widerspricht die von der Regierung dem Bundesrat vorgelegte Verordnung zur guten fachlichen Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen dem Vorsorgeprinzip.

Der Deutsche Bundestag möge bekräftigen, dass Ziele und Schutzregelungen für Mensch, Umwelt und gentechnikfreie Produktion im geltenden Gentechnikrecht gewahrt bleiben müssen. Das beinhaltet im Wesentlichen, dass Verunreinigungen bis zu einem bestimmten Kennzeichnungsschwellenwert nicht in Kauf genommen werden dürfen, Privatabsprachen hinsichtlich der Einhaltung von Schutzregelungen zur guten fachlichen Praxis unzulässig sind, das Vorsorgeprinzip auch auf gentechnisch veränderte Pflanzen vollumfänglich anzuwenden ist sowie bei Haftungsfragen das Verursacherprinzip Geltung hat.

Der Deutsche Bundestag möge die Bundesregierung daher im Wesentlichen dazu auffordern, im Gentechnikrecht einen umfassenden Schutz von Mensch und Umwelt und gentechnikfreier Landwirtschaft sowie volle Transparenz und Wahlfreiheit beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen sicherzustellen und die von ihr vorgelegte Novelle des Gentechnikgesetzes neu zu verfassen. Ferner ist die dem Bundesrat vorgelegte Verordnung zur guten fachlichen Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen zu überarbeiten. Hierzu gehört insbesondere den Abstand zwischen Anbauflächen mit gentechnisch verändertem Mais auf 800 m zu erhöhen, spezifische Regelungen für gentechnisch veränderte Pflanzen, die toxische Stoffe produzieren, aufzunehmen sowie Schutzmaßnahmen für die gentechnikfreie Landwirtschaft, wirtschaftliche Betriebe und ökologisch sensible Gebiete vorzusehen. Weiterhin soll die Nützlichkeit des Standortregisters erhöht und ein Register über alle in Deutschland, Europa und international freigesetzten gentechnisch veränderten Organismen eingeführt werden.

III. Anhörungen

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hatte am 10. Oktober 2007 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Thema „Novelle des Gentechnikgesetzes und der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsverordnung“ durchzuführen. Die Anhörung erfolgte am 26. November 2007, zu der folgende Verbände/Institutionen und Einzelsachverständige eingeladen waren:

Verbände/Bundesländer/Ministerien

- Deutscher Bauernverband e. V.
Dr. Jens Rademacher
- Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie
Dr. Bernward Garthoff
- Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW e.V.)
Dr. Felix Prinz zu Löwenstein

Einzelsachverständige

- Rechtsanwältin Katrin Brockmann
- Prof. Dr. Inge Broer
- Mute Schimpf
- Rechtsanwalt Dr. Achim Willand

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hatte weiterhin am 14. November 2007 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Thema „Neuartige Lebensmittelverordnung – Kennzeichnung gentechnikfreier Fütterung bei tierischen Produkten“ durchzuführen. Die Anhörung erfolgte am 16. Januar 2008, zu der folgende Verbände/Institutionen und Einzelsachverständige eingeladen waren:

Verbände/Bundesländer/Ministerien

- Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.
Dr. Marcus Girnau
- Deutscher Raiffeisen Verband (DRV)
Dr. Claudia Döring
- Verbraucherzentralen-Bundesverband e. V.
Gerd Billen

Einzelsachverständige

- Prof. Dr. Klaus-Dieter Jany
- Markus Schörpf
- Andreas Swoboda
- Christoph Then

Das Ergebnis der Anhörungen ist in die Ausschussberatungen eingegangen.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6814 in seiner 84. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Annahme in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(10)715.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6814 in seiner 54. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Annahme in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei

Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(9)909.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6814 in seiner 73. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Annahme in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6814 in seiner 53. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Annahme in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)373.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6814 in seiner 49. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Annahme in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(18)322.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6557 in seiner 84. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE..

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6557 in seiner 54. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6557 in seiner 73. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6557 in seiner 53. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6557 in seiner 49. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt

die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/4143 in seiner 84. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 16/4143 in seiner 54. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/4143 in seiner 73. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/4143 in seiner 53. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 16/4143 in seiner 49. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6943 in seiner 54. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6943 in seiner 73. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6943 in seiner 53. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6943 in seiner 49. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/

CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

V. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats

Zu Buchstabe a

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Der Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikrechts enthält in seiner jetzigen Fassung eine geänderte Informationspflicht für die Wirtschaft. Das Ressort hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Umstellung des Anmeldeverfahrens auf das Anzeigeverfahren für bestimmte gentechnische Arbeiten zu einer geringfügigen Kostenentlastung führt. Im Übrigen enthält der Entwurf keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrags grundsätzlich keine Bedenken gegen dieses Regelungsvorhaben.

Zu Buchstabe b

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Da mit dem Gesetzentwurf keine Informationspflichten für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung eingeführt, geändert oder abgeschafft werden, hat er im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

VI. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Gesetzesentwürfe auf Drucksachen 16/6814, 16/6557 und 16/4143 sowie den Antrag auf Drucksache 16/6943 in seiner 68. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, der vorliegende und in der Breite abgestimmte Gesetzentwurf komme dem im Koalitionsvertrag enthaltenen Auftrag zur Förderung der Gentechnik nach. Er stelle eine klare Lösung und eine Verbesserung des IST-Zustandes dar. In der Koexistenz sei man entscheidend vorangekommen. In der noch zu formulierenden Verordnung „Zur guten fachlichen Praxis“ würden konkrete Mindestabstände definiert und der Landwirt dadurch in die Lage versetzt werden, selber abzuschätzen, in welcher Weise er die nötigen Grenzwerte von 0,9 unterschreitet. Die Abstände von 150 m beim konventionellen und 300 m beim ökologischen Anbau gingen über wissenschaftliche Empfehlungen weit hinaus und seien daher mehr als ausreichend. Die Regelungen zur Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ seien mitgetragen worden, weil sie wahrheitsgemäß seien. Die unterschiedlichen Definitionen der Bezeichnung „ohne Gentechnik“ bei Lebens- und Futtermitteln seien klar gesetzlich geregelt. Im Übrigen seien die Verbraucher über die Aufwei-

chung des bisherigen Begriffs informiert und es stehe in ihrer Entscheidung, ob sie diese Kennzeichnung nutzen oder nicht.

Die **Fraktion der SPD** ergänzte, die vorgesehenen Einträge von nachbarschaftlichen Absprachen im Standortregister genügen dem erforderlichen Transparenzgebot. Zudem könne nicht alles auf nationaler Ebene geregelt werden, weshalb auch auf europäischer Ebene Initiativen erforderlich seien, um weitere Verbesserungen im europäischen Recht zu erreichen. Dies gelte insbesondere hinsichtlich des wenig transparenten GVO-Zulassungsverfahrens, der europäischen Kennzeichnungsregelung und der Einführung gentechnikfreier Regionen. Der vorliegende Gesetzentwurf stelle auch kein Schlussgesetz dar, vielmehr erscheine im weiteren Prozess ein Eingehen auf aktuelle Veränderungen geboten. Ferner wurde die Protokollerklärung der Koalitionsfraktionen zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Ausschussdrucksache 16(10)724 verlesen.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, die europa- und sogar weltweit gewünschte Koexistenz sei organisierbar. Die Regelungen des Gesetzentwurfs der Koalition führten jedoch dazu, dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in bestimmten Regionen nicht möglich sei. Das Gesetz beschränke daher die Koexistenz. Dies halte man für falsch, da man der Auffassung sei, die Agro-Gentechnik müsse möglichst allen Landwirten zur Verfügung stehen und dürfe nicht auf wenige Bundesländer beschränkt sein. Die Regelungen zu Arbeiten in geschlossenen Systemen und zu der nachbarschaftlichen Vereinbarung würden ausdrücklich anerkannt. Dennoch sei die Novelle insgesamt wissenschaftsfeindlich und die falsche politische Weichenstellung, was insbesondere auch zu einer unerwünschten Verlagerung von Forschungskapazitäten ins Ausland führe. Die vorgelegten Regelungen zur Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ stellten eine Verbrauchertäuschung dar. Künftig garantiere die besagte Kennzeichnung nicht mehr, dass die Produkte auch tatsächlich gentechnikfrei seien. Im Bereich der Gentechnik bestehe vielmehr ein Kommunikations- als ein Sicherheitsproblem, hier gelte es die Verbraucher mitzunehmen statt zu verunsichern.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, der vorgelegte Gesetzentwurf diene nicht der Sicherung der Koexistenz, sondern erschwere diese. Die hiermit verbundenen Hauptrisiken lägen nicht in der Auskreuzung, sondern im Wesentlichen im Bereich der Vermarktung, des Transports, der Lagerung und des Verbleibens der Ernte auf dem Acker. Die daraus resultierenden volkswirtschaftlichen Kosten trage der Verbraucher und nicht der Verursacher. Kritisch beurteile man auch die nachbarschaftliche Vereinbarung, die zu Intransparenz, Misstrauen und Nichterfüllung von Informationspflichten führe. Skeptisch stehe man auch dem so genannten vereinfachten Verfahren gegenüber. Bei den neuen Kennzeichnungsregelungen hätte man sich einen anderen Weg gewünscht. Vor diesem Hintergrund werde man den Gesetzentwurf ablehnen. Im Übrigen verwies die Fraktion DIE LINKE. auf ihren zu dem Gesetzentwurf eingebrachten Entschließungsantrag.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** befand, der vorliegende Gesetzentwurf sei ein Fortschritt für die Agro-Gentechnik und ein Einfallstor für Kontamination. Angesichts der mit der Koexistenz verbundenen Probleme stelle

dieser Entwurf eine gravierende Verschlechterung bisheriger Schutzstandards dar. Dies seien insbesondere die zu Lasten Dritter und der Umwelt gehenden Privatabsprachen und das so genannte vereinfachte Verfahren. Die mit der Agro-Gentechnik zwangsläufig verbundene Entwicklung, etwa mangelnde Kontrollierbarkeit bei Neuzüchtungen, Vermischungen und Durchkreuzungen z. B. bei Saatgut, macht auch züchterischen Fortschritt und Erfolge bei Pflanzen zunichte und führt zu Ertragsdegressionen. Deshalb lehne man diese Technologie aus züchterischen und ethischen Gründen sowie unter Umwelt- und Gesundheitsgesichtspunkten ab. Hinsichtlich der „Ohne-Gentechnik-Kennzeichnung“ und des Verfahrens verweise man auf die vorgelegte Protokollerklärung auf Ausschussdrucksache 16(10)725.

Die Fraktion DIE LINKE. hat zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes auf Drucksache 16/6814 einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(10)715 eingebracht. Danach sei der Gesetzentwurf nicht geeignet, den Schutz von Mensch und Umwelt, die Wahlfreiheit der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Verbraucherinnen und Verbraucher und die Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen zu gewährleisten. Vielmehr solle die Bundesregierung aufgefordert werden, umfassende Änderungen vorzunehmen, damit sichergestellt werde, dass die Begriffe „Freisetzung“ und „Inverkehrbringen“ im Gentechnikgesetz klar definiert würden, vereinfachte Verfahren der Freisetzung die Ausnahme bleiben und der Schutz der gentechnikfreien Imkerei gewährleistet werde.

Den in der Sitzung korrigierten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)721 nahm der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6814 in der geänderten Fassung anzunehmen und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(10)715 abzulehnen.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6557 anzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4143 abzulehnen.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag auf Drucksache 16/6943 abzulehnen.

Die Protokollerklärungen auf Ausschussdrucksachen 16(10)724 und 16(10)725 wurden zur Kenntnis genommen.

VII. Begründung der Beschlussempfehlung

Begründung zu IV (Artikel 2 und 3)

Zielsetzung, Gegenstand und wesentliche Regelungen

Die aus dem Jahre 1998 stammende Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (NLV) regelt die Kennzeichnung und Bewerbung von Lebensmitteln mit der Angabe „ohne Gentechnik“. In der Praxis hat die Regelung allenfalls marginale Bedeutung gewonnen. Sie bedarf einer praktikableren Ausgestaltung, um für Verbraucherinnen und Verbraucher realistische Wahlmöglichkeiten und Transparenz zu schaffen. Gleichzeitig ist der Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf die Begrifflichkeiten Rechnung zu tragen.

Des Weiteren ist der bisherige Regelungsort, die NLV, seit dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel rechtssystematisch unpassend geworden. Seitdem nämlich enthält die zur NLV korrespondierende Gemeinschaftsregelung, die Verordnung (EG) Nr. 257/98 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten, keine Regelungen zur Gentechnik mehr. Diese sind vielmehr in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel enthalten, mit der das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz korrespondiert. Dieses Gesetz ist folglich auch der rechtssystematisch passendere Ort zur Regelung der Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel.

Das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz wird um eine Regelung zur Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel ergänzt. Die neue Vorschrift wird an die bestehenden Begrifflichkeiten des Gemeinschaftsrechts angepasst und praktikabler ausgestaltet. Während die Verwendung von Tierarzneimitteln und Futtermittelbestandteilen, die durch gentechnisch veränderte Organismen, in aller Regel Mikroorganismen, im geschlossenen System hergestellt wurden, kennzeichnungsunschädlich sein soll, darf diese Angabe für Produkte von Tieren, an die Futtermittel verabreicht wurden, die den Hinweis auf die Gentechnik tragen, nicht verwendet werden.

Als Folgeänderung sind die Bestimmungen der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung zur Regelung der Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel aufzuheben.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer I (Bezeichnung des Gesetzes)

Anpassung der Bezeichnung des Gesetzes an den erweiterten Anwendungsbereich. Der Gesetzentwurf ist der Europäischen Kommission gemäß der Richtlinie 98/34/EG notifiziert worden. Ein entsprechender Hinweis ist in eine Fußnote zur Überschrift aufzunehmen.

Zu Nummer II

Die Einfügung der Artikelbezeichnung dient der Übersichtlichkeit.

Zu Nummer III (Änderung des Gentechnikgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 GenTG)

Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 6 GenTG)

Bei der Definition des Inverkehrbringens wird zur Klarstellung des Gewollten – mit einer rechtsförmlichen Anpassung – ein Vorschlag des Bundesrates übernommen.

Zu Buchstabe b (§ 3 Nr. 13a GenTG)

Die Änderung entspricht – mit einer rechtsförmlichen Anpassung – einem Vorschlag des Bundesrates. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Gesetzesvollzug wird der Bewirtschafter als derjenige definiert, der die Verfügungsgewalt und die tatsächliche Sachherrschaft über die Fläche hat.

Zu Nummer 2 (§ 14 Abs. 1a GenTG)

Die Änderung kommt dem Wunsch des Bundesrates nach, in § 14 Abs. 1a des Gentechnikgesetzes das Gewollte klarzustellen. Abgestellt wird nunmehr auf die Abgabe der bezeichneten gentechnisch veränderten Organismen in die bezeichnete Anlage. Damit wird an die Definition des Inverkehrbringens in § 3 Nr. 6 des Gentechnikgesetzes angeknüpft. Unter den genannten Voraussetzungen sind auch der Transport zwischen den Anlagen und die Verwendung in der aufnehmenden Anlage zulässig.

Zu Nummer 3 (§ 16b GenTG)

Zu Buchstabe a (§ 16b Abs. 1 Satz 2 und 3 GenTG)

Die Änderung setzt hinsichtlich der Frist einen Vorschlag des Bundesrates um. Die im Regierungsentwurf einer Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Bundesratsdrucksache 563/07) enthaltene Frist von einem Monat, nach deren Ablauf der Erzeuger gentechnisch veränderter Pflanzen die Anbaupläne eines Nachbarn, der die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, nicht mehr zu beachten braucht, wird im Gesetz übernommen.

Durch die Änderung wird schon im Gesetz klargestellt, dass bereits die Anfrage bei einem Nachbarn eine Aufklärung über die Rechtsfolgen der Nichterteilung von Auskünften enthalten muss. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass bei Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Abstands infolge nachbarschaftlicher Vereinbarungen oder fehlender Rückmeldung Kennzeichnungspflichten für Produkte entstehen können und Informationspflichten gegenüber Dritten (insbesondere bei Einschaltung von Lohnunternehmen, gemeinsamer Nutzung von Maschinen u. Ä.) zu beachten sind.

Zu Buchstabe b (§ 16b Abs. 1a)

Weiterhin wird eine Pflicht für die zuständige Bundesoberbehörde geschaffen, das Vorliegen nachbarschaftlicher Vereinbarungen und die Absicht, von den Vorgaben der guten fachlichen Praxis aufgrund einer fehlenden Erteilung von Auskünften des Nachbarn abzuweichen, im Standortregister beim Eintrag des Bewirtschafters kenntlich zu machen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folge des Einfügens eines neuen Buchstaben b.

Zu Buchstabe d (§ 16b Abs. 6 GenTG)

Durch die Änderung wird einem Vorschlag des Bundesrates insofern entsprochen, dass auch der Informationsaustausch mit Nachbarn und Behörden von der Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über die gute fachliche Praxis umfasst ist.

Zu Nummer 4 (§ 16e GenTG)

Durch die Neuformulierung des § 16e soll klargestellt werden, dass, nach Einführung eines entsprechenden Schwellenwertes für die Kennzeichnung von Saatgut im europäischen Recht und dessen Umsetzung im GenTG, Saatgut unterhalb dieses Schwellenwertes nicht unter die Pflichten der §§ 16a und 16b GenTG fällt.

Zu Nummer 5 (§ 19 GenTG)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. § 19 Satz 3 des Gentechnikgesetzes wird dahingehend präzisiert, dass als nachträgliche Anordnung Nebenbestimmungen und Auflagen möglich sind und diese der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen müssen.

Zu Nummer 6 (§ 27 GenTG)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates und ersetzt die behördliche durch eine gesetzliche Frist.

Zu Nummer 7 (§ 28 Abs. 1 GenTG)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates und beschränkt die Meldung der Landesbehörden an die Bundesoberbehörde über die im Vollzug des Gentechnikgesetzes getroffenen Entscheidungen auf solche, die für die Bundesoberbehörde relevant sind.

Zu Nummer IV (Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes und der NLV)**Zu Nummer 1** (Bezeichnung)

Anpassung der Bezeichnung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes an den um eine Kennzeichnungsregelung erweiterten Anwendungsbereich.

Zu Nummer 2 (§§ 3a und 3b EGGGenTDurchfG)**Zu § 3a** (Voraussetzungen für die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel)

Das Täuschungsverbot des § 11 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, insbesondere des Absatzes 1 Nr. 3, wird nicht berührt.

Unter Herstellung eines Lebensmittels ist nicht ein weit gefasstes Herstellen gemeint, nicht also beispielsweise die gesamte landwirtschaftliche Nutztierproduktion oder die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln bei der Gewinnung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft. Hinsichtlich der Erzeugung werden nur Anforderungen an die verabreichten, d. h. verwendeten Futtermittel gestellt.

Zu Absatz 1

Der bisherige Wortlaut der Kennzeichnungsangabe wird beibehalten.

Zu Absatz 2

Mit einem Hinweis auf die Gentechnik zu kennzeichnen sind nach Gemeinschaftsrecht grundsätzlich Lebensmittel, die GVO enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden. Der letzte, konjunktivisch gefasste Halbsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass nach Gemeinschaftsrecht bei einer Verwendung derartiger Erzeugnisse auf dem eigenen Hof keine Kennzeichnungspflicht besteht.

Zu Absatz 3

Verboten ist ebenfalls die Verwendung von Lebensmitteln, die zwar aufgrund einer gemeinschaftsrechtlichen Ausnahmeregelung nicht mit einem Hinweis auf die Gentechnik zu kennzeichnen sind, dennoch aber genetisch veränderte Lebensmittel sind. Das Verwendungsverbot bedeutet aber nicht, dass bei der Überwachung aufgefundene geringfügige Spuren von gv-Bestandteilen im Produkt zwangsläufig zur Unzulässigkeit der Kennzeichnung mit der Angabe „ohne Gentechnik“ führen würden. Vielmehr hat der Verwender der Kennzeichnung eine Darlegungspflicht, dass der Gehalt an gv-Bestandteilen zufällig oder technisch unvermeidbar ist. Diese Pflicht trifft ihn mangels eines Schwellenwertes für eine zu duldende Höhe von gv-Bestandteilen schon bei einem Wert oberhalb der Nachweisgrenze, also in der Regel von mehr als 0,1 Prozent. Für die Darlegung der Nichtverwendung von gv-Bestandteilen reicht somit in der Regel der Hinweis auf die Nichtverwendung von gv-gekennzeichneten oder kennzeichnungspflichtigen Bestandteilen nicht aus. Bei Produkten, bei denen nach der Verkehrserfahrung mit einem geringen Anteil oder auch nur mit Spuren von gv-Bestandteilen gerechnet werden muss, wird von dem Verwender der Kennzeichnungsmöglichkeit „ohne Gentechnik“ in der Praxis regelmäßig eine Kontrolle auf die Abwesenheit solcher gv-Gehalte zu fordern sein. Bei Honig würde dies bedeuten, dass von der Kennzeichnungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, wenn der Imker Vorsorge getroffen hat, dass zufällige oder technisch unvermeidbare Einträge von gv-Pollen in Honig unterhalb von 0,1 Prozent liegen.

Zu Absatz 4

Verboten sind Futtermittel, die nach Gemeinschaftsrecht mit einem Hinweis auf die Gentechnik zu kennzeichnen sind.

Für die in der Anlage nicht genannten Tierarten gilt das Verwendungsverbot uneingeschränkt für die gesamte Lebenszeit des Tieres.

Imkereiprodukte unterfallen § 3a Abs. 4 nur insoweit, als genetisch veränderte Futtermittel verabreicht werden.

Die Verwendung von Tierarzneimitteln, einschließlich Impfstoffen, die mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellt worden sind, soll kennzeichnungsunschädlich sein, auch und gerade im Interesse des Wohlergehens der Tiere. Derartige Anwendungen der so genannten Roten Gentechnik sind gesellschaftlich weitgehend akzeptiert. Im Interesse einer ausgewogenen Tierernährung soll auch hinsichtlich der Verwendung bestimmter mithilfe der Gentechnik hergestellter Fermentationsprodukte entsprechend verfahren werden kön-

nen. Solche Fermentationsprodukte, beispielsweise Enzyme, Aminosäuren oder Vitamine, werden unter den kontrollierten Bedingungen des geschlossenen Systems umwelt- und ressourcenschonend hergestellt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt das Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten und Mischen; nicht gemeint ist ein weit gefasstes Herstellen, nicht also beispielsweise die gesamte landwirtschaftliche Nutztierproduktion oder die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln bei der Gewinnung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft. Soll in diesen Fällen mit der Angabe „ohne Gentechnik“ gekennzeichnet werden, ist es unzulässig, durch genetisch veränderte Organismen hergestellte Stoffe zu verwenden. Für die Dicklegung der Milch bei der Käseherstellung ist beispielsweise die Verwendung von gentechnisch hergestelltem Chymosin, das anstelle des natürlichen Ferments aus dem Kälbermagen verwendet werden kann, unzulässig. Das Verwendungsverbot soll nicht über das der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinausgehen; daher wird auf die im Rahmen der Öko-Verordnung ggf. zugelassenen Ausnahmen gleitend verwiesen.

Zu Absatz 6

Es gelten die genannten gemeinschaftsrechtlichen Begriffsbestimmungen.

Zu § 3b

Die Vorschrift bestimmt, dass derjenige, der das Lebensmittel in Verkehr bringt oder bewirbt, Nachweise zu führen hat, wie die Nachweise geführt werden können und die Rechtsfolge, wenn derjenige, der das Lebensmittel in Verkehr bringt oder bewirbt, die Nachweise nicht führen kann. Eine vergleichbare Verbindlichkeit wie den Regelbeispielen nach Nummer 1 kommt auch der Angabe „ohne Gentechnik“ auf Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten zu. Die Regelung entspricht weitgehend dem § 5 der NLV. Die nicht abschließende Aufzählung von Regelbeispielen im Satz 2 trägt mit Nummer 2 den geltenden Bestimmungen im Gemeinschaftsrecht zur Gentechnik-Pflichtkennzeichnung Rechnung. Mit Nummer 3 soll dem Hersteller die Möglichkeit eröffnet werden, neben der Vorlage von Analyseberichten auch darlegen zu können, warum im Einzelfall gv-Bestandteile ausgeschlossen sind (beispielsweise die Herkunft aus einer gentechnikfreien Region oder die Anwendung spezifischer Kontrollmaßnahmen).

Zu Nummer 3 (§ 4)

Es wird das Überwachungs- und Eingriffsinstrumentarium des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches nutzbar gemacht; einer speziellen Regelung wie der des § 6 NLV bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Folgeanpassung im Hinblick auf die in § 6 normierten Straftatbestände unter Beibehaltung der Systematik.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Folgeanpassung im Hinblick auf die in § 7 normierten Ordnungswidrigkeiten unter Beibehaltung der Systematik.

Zu Nummer 6 (Anlage zu § 3a Abs. 4)

Die Anlage normiert, wie lange vor Gewinnung des Lebensmittels, das mit der Angabe „ohne Gentechnik“ in Verkehr gebracht werden soll, die Fütterung den Anforderungen entsprechen muss.

Zu Artikel 3 (Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung)

Weil die Regelung der Kennzeichnung mit der Angabe „ohne Gentechnik“ nun im EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz erfolgt, ist es notwendig, die bisherigen Regelungen in der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung zu streichen.

Zu Nummer V (Neubekanntmachung und Inkrafttreten)

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachungen)

Ermächtigung zur Neubekanntmachung der geänderten Rechtsvorschriften.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Da die Regelungen zur Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel bei der Kommission nach Artikel 19 der Richtlinie 2000/13/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung dafür zu notifizieren sind, sollen die diesbezüglichen Vorschriften des Gesetzes zu einem entsprechend späteren Termin in Kraft treten, vorausgesetzt, die Kommission hat im Rahmen des Notifizierungsverfahrens keine gegenteilige Stellungnahme abgegeben.

Berlin, den 23. Januar 2008

Peter Bleser
Berichtersteller

Elvira Drobinski-Weiß
Berichterstatlerin

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatlerin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatlerin

Ulrike Höfken
Berichterstatlerin

